

**Zweite Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Naturwissenschaftlich-  
Mathematische Bildung für die Fächerkombinationen mit Biologie, Chemie, Mathematik  
und Physik beim Lehramt an Gymnasien an der Universität Regensburg  
Vom 9. Mai 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Naturwissenschaftlich-Mathematische Bildung für die Fächerkombinationen mit Biologie, Chemie, Mathematik und Physik beim Lehramt an Gymnasien an der Universität Regensburg vom 30. Juli 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juli 2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird die folgende Nr. 3 neu angefügt:

„3. bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder einer gleichwertigen Deutschprüfung.
2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden die Modulkürzel „PHY-LA-GYM-P 08“ und „PHY-LA-GYM-P9B“ gestrichen.
  - b) In Satz 6 werden die Worte „Praktika, praktische Übungen und Seminare“ gestrichen.
  - c) In Satz 7 werden die Worte „Praktika, praktischen Übungen und Seminaren“ gestrichen.
3. In § 8 Abs. Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.
4. § 11 wird der folgende Abs. 4 neu angefügt:

„(4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ ersetzt, die Ziffer „8“ wird durch die Ziffer „6“ ersetzt und nach dem Wort „Mutterschutzgesetzes“ werden die Worte „vom 30. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Atteste“ die Worte „in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste“ eingefügt.

- c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>1</sup>Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann.“
- d) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Die“ die Worte „Es wird empfohlen“ eingefügt und nach dem Wort „Fassung“ wird das Wort „sind“ gestrichen.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Macht“ durch das Wort „Weist“ ersetzt und das Wort „glaubhaft“ wird durch das Wort „nach“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des fachspezifischen Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.“
- c) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „(4) Zum Nachweis einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. <sup>2</sup>Diese werden erbracht durch

1. das erfolgreiche Ablegen der in Abs. 2 bis 5 genannten und im Modulkatalog näher beschriebenen fachwissenschaftlichen Module im Umfang von mindestens 27 LP pro Fach,
2. den Nachweis von in Abs. 2 bis 5 genannten fachdidaktischen Leistungen im Umfang von mindestens 2 LP pro Fach,
3. ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum mit Begleitveranstaltung im Umfang von insgesamt 5 LP,
4. das Anfertigen der Masterarbeit im Umfang von 24 LP,
5. den Nachweis von einem unter Abs. 7 genannten Profilbereich im Umfang von mindestens 15 LP,
6. weitere Leistungen aus den unter Nr. 1 bis 2 genannten und in Abs. 2 bis 5 näher geregelten Bereichen der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken sowie Leistungen aus dem im Abs. 6. genannten und im Modulkatalog näher beschriebenen Bereich der Erziehungswissenschaften im Umfang von insgesamt 18 LP.

<sup>3</sup>In Abs. 2 bis 6 genannte Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, die bereits im Wahlpflichtbereich des grundständigen Studiums absolviert wurden, sind nicht Teil der Masterprüfung.“

b) Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Fachwissenschaftliche Module (Pflichtmodule) im Fach Chemie:

CHE-LA-GYM-FW-M11: Anorganische Chemie III (9 LP)

CHE-LA-FW-M12: Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (6 LP)

CHE-LA-FW-M13: Vernetzungsmodul AC, OC, PC (6 LP)

CHE-LA-GYM-FW-M14: Forschungsorientiertes Laborpraktikum (7 LP)“

c) In Abs. 2 Buchstabe d) wird das Modulkürzel „CHE-LA-M 42“ durch das Modulkürzel „CHE-LA-FD-M03“ ersetzt.

d) Abs. 3 Buchstabe bb) wird wie folgt geändert:

aa) Das Modulkürzel „PHY-M-VF 1-14“ wird durch die Modulkürzel „PHY-M VF-1-15 und NS-M-1“ ersetzt.

bb) Das Modulkürzel „PHY-LA-GYM-W 44: Elektronik für BA/MA (6 LP) wird gestrichen.

cc) Nach den Worten „Modul PHY-B-WS 02: Programmieren in C und C++“ wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

dd) Nach den Worten „Modul PHY-B-03: Wissenschaftliche Textverarbeitung mit LaTeX“ wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Erziehungswissenschaften:**

<sup>1</sup>Im Fach Erziehungswissenschaften sind frei wählbare Leistungen aus dem Modulkatalog der Erziehungswissenschaften zu erbringen. <sup>2</sup>Das Qualifikationsziel ist dabei der Erwerb von vertieften Kompetenzen im Themenbereich der Allgemeinen Pädagogik zu den Theorien der Sozialisation / Empirischen Sozialisationsforschung oder Pädagogischen Anthropologie (Theorien der Sozialisation einordnen, diskutieren und Handlungsempfehlungen für den Schulalltag ableiten) sowie im Themenbereich der Psychologie zu Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen (psychologische Auffälligkeiten bei Kindern diagnostizieren, einordnen und geeignete Unterstützungsmaßnahmen definieren) auf Masterniveau.“

8. § 16 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. <sup>2</sup>In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der für das Fach zuständigen Fakultät zu richten. <sup>4</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. <sup>5</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>6</sup>Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. <sup>7</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses der für das Fach zuständigen Fakultät im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.“

9. In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.

10. In § 18 Abs. 2 wird der folgende Satz 2 neu angefügt: „<sup>2</sup>Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Umfang von 24 LP verteilt sich ab Themenvergabe auf maximal neun Monate. <sup>2</sup>Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. <sup>3</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. <sup>4</sup>Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 24 Abs. 1 Satz 1 liegt. <sup>5</sup>Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 24 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. <sup>6</sup>Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in einer (z.B. als PDF-Datei) sowie in drei gebundenen Druckexemplaren beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben, der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gem. Satz 7 sind aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.“

b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Themensteller“ durch das Wort „Betreuer“ ersetzt.

12. In § 24 wird der folgende Abs. 6 neu angefügt:

„(6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.“

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden in Satz 3 nach dem Wort „abzulegen“ die folgenden Worte und der folgende Satz 4 neu angefügt:

„, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.“

- b) Der folgende Abs. 2 wird neu eingefügt:  
 „(2) Die zweite Wiederholungsprüfung soll in der Regel spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

14. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird der folgende Satz 3 neu angefügt: „<sup>3</sup>Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer erfolgen.“
- c) In Abs. 2 wird das Wort „Tritt“ durch das Wort „Erklärt“ ersetzt, das Wort „Kandidat“ wird durch das Wort „Prüfling“ ersetzt, die Worte „ohne triftige Gründe“ werden durch die Worte „aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfung“ wird das Wort „zurück“ gestrichen.
- d) Es wird der folgende Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Umfang von 24 LP verteilt sich ab Themenvergabe auf maximal neun Monate. <sup>2</sup>Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. <sup>3</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. <sup>4</sup>Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 24 Abs. 1 Satz 1 liegt. <sup>5</sup>Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 24 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. <sup>6</sup>Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in einer (z.B. als PDF-Datei) sowie in drei gebundenen Druckexemplaren beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben, der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gem. Satz 7 sind aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.“

- e) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
- f) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
- g) In Abs. 4 wird der folgende Satz 3 neu eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden.“
- h) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
- i) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
- j) In Abs. 5 Satz 3 wird die Ziffer „22“ durch die Ziffer „25“ ersetzt.
- k) In Abs. 6 wird das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.

15. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Fachwissenschaft Chemie:

Modul CHE-LA-FW-M12: Übungen im Vortragen mit Demonstrationen 50 %

Modul CHE-LA-GYM-FW-M14: Forschungsorientiertes Laborpraktikum 50 %“

b) In Buchstabe f) werden die Worte „Note zum Seminar „Planung und Analyse von Chemieunterricht (CHE-LA-M 42)“ durch die Worte „Modulnote CHE-LA-FD-M03“ ersetzt.

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „dem Zeugnis wird“ durch die Worte „Der Kandidat erhält zudem“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Gleichzeitig“ durch das Wort „Zusätzlich“ ersetzt.

c) Der folgende Abs. 4 wird neu angefügt:

„ (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 25 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>8</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 6. Februar 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 9. Mai 2019.

Regensburg, den 9. Mai 2019  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 09.05.2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 09.05.2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.05.2019.